

spricht; er macht lediglich geltend, daß sie dem Sinn und Geist des Gesetzes nicht gerecht werde und daher unrichtig, nicht aber daß sie willkürlich sei. Ein internationaler Kompetenzkonflikt liegt allerdings vor (vorausgesetzt wenigstens, daß gegen den Beschluß des Landgerichtes in Köln nicht noch ein Rechtsmittel hätte ergriffen werden können), und zwar zwischen den deutschen und den aargauischen Gerichten: in den beiden, für die Verfolgung des Rekursbeklagten in Betracht kommenden Rechtsgebieten ist dem Rekurrenten der Rechtsweg verschlossen worden; die beiden Richter, die überhaupt angerufen werden konnten, haben die Beurteilung der Sache abgelehnt. Allein dieser Konflikt berechtigt das Bundesgericht keineswegs zum Einschreiten, weil er sich nicht zwischen zwei Kantonen, sondern zwischen einem Kanton und dem Ausland ergeben hat. Der Gesichtspunkt, aus welchem das Bundesgericht bei Kompetenzkonflikten zwischen Kantonen angerufen werden kann, daß nämlich das bundesstaatliche Verhältnis der Kantone das Bestehen solcher Konflikte nicht duldet, sondern deren Lösung dringend erheischt (US 24 I S. 132 Erw. 2; 30 I S. 7), entfällt bei internationalen Kompetenzkonflikten. Es besteht kein bundesrechtlicher Satz, gestützt auf welchen das Bundesgericht behufs Lösung des Konfliktes die aargauischen Gerichte anhalten könnte, die Strafklage des Rekurrenten materiell zu behandeln.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Rekurs wird abgewiesen.

89. Urteil vom 25. September 1907
in Sachen Hypothekbank Winterthur gegen
Spar- und Leihkasse Auserjehl-Wiedikon.

Staatsrechtlicher Rekurs wegen Rechtsverweigerung gegen einen Entscheid, der die Gerichte zur Beurteilung einer Kollokationsklage im Pfändungsverfahren als unzuständig erklärt. Zulässigkeit des Rekurses. Unbegründetheit.

Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Aktenlage:

A. Die Prozeßparteien betrieben ihre gemeinsame Schuldnerin, Witwe Gohl-Keilich in Zürich, im Verfahren auf Pfändung, und zwar die Rekurrentin — die Hypothekbank Winterthur — für eine im Februar 1904 verfallene Hypothekarzinsforderung von 4200 Fr., die Rekursbeklagte — die Spar- und Leihkasse Auserjehl-Wiedikon — für eine Kapitalforderung von 10,230 Fr. 80 Cts. nebst 6% Zins seit 22. Oktober 1904. Zu Gunsten der von diesen beiden Gläubigern gebildeten Pfändungsgruppe wurde u. a. die der Rekurrentin grundpfändlich verhaftete Liegenschaft der Schuldnerin, Mollenstraße 6 in Zürich, samt den darauf geschuldeten Mietzinsen, gepfändet. Durch Begehren vom 19. Juli 1905 erwirkte die Rekurrentin die Verwertung der Liegenschaft und ersteigerte dieselbe mit Erwerbseintritt auf den 1. Oktober 1905 noch unter dem Betrage der eigenen Schuldbrief-Kapitalforderung. Hierauf verlangte sie, daß die in der bezeichneten Zeit vom 19. Juli bis 1. Oktober 1905 erlaufenen Mietzins im Betrage von 2024 Fr., nebst Depositenzins, gemäß § 45 litt. a des zürcherischen Einführungsgesetzes zum SchKG (Novelle vom 27. November 1904) ihr als Grundpfandgläubigerin zugeschieden würden, und stieg mit diesem Ansprüche auf dem Wege der Widerspruchsklage gegenüber der Rekursbeklagten, worauf sie in dem zunächst eingeschlagenen betriebsrechtlichen Beschwerdeverfahren letztinstanzlich durch Entscheid der Schuldbetriebs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes vom 26. Mai 1906 (US 32 I Nr. 61 S. 407 ff.; Sep.-Ausgabe

9 Nr. 29 S. 177 ff.) verwiesen worden war, gemäß Urteil der I. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts vom 20. Oktober 1906 ob. Laut „Kollokationsplan“ vom 4. Februar 1907 verteilte nun das Betreibungsamt den als Pfändungsergebnis einzig verbliebenen Mietzinsbetrag der Pfandliegenschaft bis zum Zeitpunkte des Übergangs derselben an die Rekurrentin, welcher sich mit Depositenzinsen, abzüglich Verteilungskosten, auf total 5520 Fr. 15 Cts. belief, wie folgt unter die Parteien: Es schied zunächst, auf Grund des obergerichtlichen Urteils vom 20. Oktober 1906, der Rekurrentin den Zinsbetrag aus der Zeit vom 19. Juli bis 1. Oktober 1904, mit Einschluß der darauf entfallenden Depositenzinsen im Betrage von 2106 Fr. 20 Cts., zu, und zwar auf Rechnung ihrer in Betreibung stehenden Hypothekarzinsforderung von 4200 Fr. Sodann verlegte es den Rest von 3413 Fr. 95 Cts. proportional auf die danach verbleibenden Betreibungsforderungen der beiden Gläubiger, nämlich den noch ungedeckten Betrag der Hypothekarzinsforderung der Rekurrentin von 2093 Fr. 80 Cts. und die ganze Forderung der Rekursbeklagten, welche es mit Zinsen und Kosten auf total 11,649 Fr. 85 Cts. berechnete. Diesen Kollokations- bzw. Verteilungsplan focht die Rekurrentin mit der in Art. 148 SchRG vorgesehenen Kollokationsklage gegen die Rekursbeklagte an. Sie verlangte einerseits, daß der ihr vorab zukommende Betrag von 2106 Fr. 20 Cts. auf den von der Pfändungsbetreibung nicht umfaßten, durch das Grundpfandverwertungsverfahren aber noch nicht gedeckten Teil ihrer Hypothekarforderung (Kapitalrest plus Zinsen seit Februar 1904) anzurechnen und sie daher bei der Verteilung des verbleibenden Pfändungsertrages mit ihrer vollen Betreibungsforderung von 4200 Fr. zugelassen sei, und beanstandete andererseits die Höhe des in der kollozierten Forderung der Rekursbeklagten enthaltenen Zinsbetrages. Die Rekursbeklagte bestritt vorab die Kompetenz des Kollokationsrichters zur Beurteilung der Klagebegehren. Der in erster Instanz entscheidende Einzelrichter im beschleunigten Verfahren des Bezirksgerichts Zürich hieß die Inkompetenzeinrede im vollen Umfange gut, und die I. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts verwarf den hiegegen ergriffenen Rekurs der Klägerin (Rekurrentin) bezüglich

des erstgenannten Begehrens durch Entscheid vom 26. Juni 1907 mit folgender Begründung: Soweit die Klägerin sich darüber beschwerte, daß sie nicht mit ihrer ganzen Betreibungsforderung von 4200 Fr., sondern nur mit 2093 Fr. 80 Cts. kolloziert worden sei, liege kein Kollokationsstreit vor, sondern es handle sich dabei, wie die Vorinstanz richtig ausgeführt habe, um eine Beschwerde über unrichtige Verteilung durch das Betreibungsamt, welche im Beschwerdeverfahren zu erledigen sei. Da dem Betreibungsbeamten kein Recht zustehe, bei Aufstellung des Kollokationsplanes die in Betreibung gesetzten Forderungen auf ihre Rechtsbeständigkeit zu prüfen, er vielmehr verpflichtet sei, diese Forderungen gemäß den vom Betreibungsschuldner nicht bestrittenen Zahlungsbefehlen in den Kollokationsplan aufzunehmen (Art. 144 SchRG), so habe sich der Gläubiger auf dem Beschwerdewege Recht zu verschaffen, wenn er behaupte, daß der Betreibungsbeamte seine Forderung nicht oder nicht richtig kolloziert habe. Denn es könne sich dabei immer nur um ein unrichtiges Vorgehen des Betreibungsbeamten handeln, nie darum, daß derselbe die Aufnahme einer Forderung in den Kollokationsplan deswegen verweigern könnte, weil sie materiell nicht als berechtigt erschiene (Komment. zum SchRG, Jäger, Nr. 4 zu Art. 148; Reichel, Nr. 4 zu Art. 146). In der Tat ergebe sich auch aus den Akten, daß das Betreibungsamt durchaus nicht etwa der Klägerin die Kollokation verweigern wolle. Das Betreibungsamt gehe davon aus, daß auf diese Forderung zunächst ein Betrag von 2106 Fr. der Mietzinse entfalle, und die Klägerin daher nur mit ihrer Restforderung in Konkurrenz mit der Beklagten an dem Rest der Mietzinse partizipiere. Ob diese Auffassung richtig sei, oder ob die Klägerin mit Recht verlange, daß die 2106 Fr. nicht auf die Forderung von 4200 Fr., sondern auf ihre übrigen grundversicherten Forderungen, mit denen sie infolge der Verwertung zu Verlust gekommen sei, anzurechnen seien, sei eine Frage der Verteilung, deren Entscheid den Aufsichtsbehörden zufalle.

B. Gegen den vorstehenden Entscheid des Obergerichts hat die Hypothekbank Winterthur rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und beantragt:

1. Es sei jener Entscheid im angegebenen Umfange aufzuheben.

2. Es sei die Kompetenz des Einzelrichters im beschleunigten Verfahren zu bejahen und demgemäß der Einzelrichter anzuweisen, auch über die Frage, ob die Rekurrentin mit 4200 Fr. oder nur mit 2093 Fr. zu kollozieren sei, einen materiellen Entscheid zu fällen.

3. (Kosten.)

Die Rekurrentin bezeichnet die streitige Kompetenzablehnung des kantonalen Richters als Rechtsverweigerung. Sie hält daran fest, daß auch dabei ein echter Kollokationsstreit in Frage stehe und bringt zur Begründung wesentlich vor, entscheidend sei die unbestreitbare Tatsache, daß sie nicht mit demjenigen Betrage kolloziert werde, den sie beanspruche; damit werde ein Teil ihrer Forderung bestritten, und bei dieser Sachlage könne nach Analogie des Konkursrechts nur ein Richterspruch Remedur schaffen; denn wenn auch im Pfändungsverfahren Kollokationsplan und Verteilungsplan nicht getrennt aufzustellen seien, wie im Konkursverfahren, so bestche doch auch bei jenem grundsätzlich der gleiche Unterschied zwischen Kollokation und Verteilung; der Betreibungsbeamte, welcher eine angemeldete Forderung, wie hier, beschneide, begehe nicht nur einen durch die Aufsichtsorgane zu beseitigenden Formfehler, sondern setze die materielle Rechtsbeständigkeit der Forderung in Frage, worüber im Kollokationsprozesse zu entscheiden sei.

C. Die rekursbeklagte Spar- und Leihkasse Auzersjhl-Wiedikon hat auf Abweisung des Rekurses angetragen. Sie beruft sich auf die Motive des angefochtenen Entscheides und bestreitet, daß die materielle Existenz der Forderung der Rekurrentin vom Betreibungsamt in Frage gestellt werde und daß bei den vorliegenden entsprechenden Verhältnissen im Konkurse nicht auch der Beschwerdeweg gegeben wäre.

Die I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich hat erklärt, daß sie sich zu Bemerkungen auf den Rekurs nicht veranlaßt sehe; —

in Erwägung:

1. Die vorliegend streitige Frage der Kompetenzabgrenzung zwischen Aufsichts- und Gerichtsbehörden auf dem Gebiete des Schuldbetreibungs- und Konkurswesens ist der Kognition des

Bundesgerichts als Staatsgerichtshofes trotz dem Charakter des staatsrechtlichen Rekurses als bloß subsidiären Rechtsbehelfs neben den ordentlichen Rechtsmitteln des Bundesrechts nicht entzogen, obschon die Möglichkeit besteht, jene Frage auch auf dem Wege der betreibungsrechtlichen Beschwerde vom Bundesgericht in seiner Eigenschaft als leztinstanzlicher Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs beurteilen zu lassen. Denn entscheidend ist, daß bei der hier gegebenen Sachlage, nachdem die interessierte Partei nun einmal das von ihr als zutreffend erachtete gerichtliche Verfahren eingeschlagen hat, ihr ein ordentliches Rechtsmittel des Bundesrechtes zur Weiterziehung des leztinstanzlichen kantonalen Entscheides nicht zu Gebote steht. Zudem muß in diesem Falle die Gefahr einer widerstreitenden Rechtsprechung der beiden in Betracht kommenden Abteilungen des Bundesgerichtes wohl als ausgeschlossen betrachtet werden, da ja der Staatsgerichtshof die Streitsache nicht, wie die Aufsichtsbehörde, materiell, sondern nur aus dem Gesichtspunkte der Rechtsverweigerung, d. h. nur daraufhin zu überprüfen hat, ob der angefochtene kantonale Entscheid auf einer offensichtlich unhaltbaren, rein willkürlichen Gesetzesauslegung beruhe.

2. Aus diesem letzteren Gesichtspunkte aber erscheint der Rekurs als unbegründet. Der sachliche Streit dreht sich gar nicht, wie die Rekurrentin zu behaupten scheint, um die „Kollokation“ ihrer in Betreibung gesetzten Forderung von 4200 Fr., denn diese Forderung ist ja in den Kollokationsplan aufgenommen und bei der Verteilung des Pfändungserlöses insgesamt mit ihrem vollen Betrage, nur nicht in der von der Rekurrentin verlangten Art und Weise, berücksichtigt worden, so daß von einer teilweisen Bestreitung ihres materiellen Bestandes seitens des Betreibungsamtes schlechterdings nicht die Rede sein kann. Das Begehren der Rekurrentin zielt tatsächlich darauf ab, die Mitberücksichtigung einer nicht in Betreibung stehenden Forderung (des bei der Grundpfandverwertung zu Verlust gekommenen Restes ihrer Hypothekarkapitalforderung, nebst nicht in die Betreibung einbezogenen Zinsen) für die Verteilung des Pfändungserlöses durchzusetzen. Dabei geht aus der Stellungnahme der Rekurrentin nicht klar hervor, ob sie sich hinsichtlich dieser letztgenannten Forderung als

dritte, außerhalb der beanstandeten betriebsrechtlichen Liquidation stehende Ansprecherin betrachtet, d. h. den ihr als Grundpfandgläubigerin zugeschiedenen Betrag des Pfändungserlöses aus der Liquidation vindizieren will, oder aber den Anspruch erhebt, mit der fraglichen Forderung in die Liquidation eingezogen, somit als Betriebsgläubigerin in den Kollokationsplan aufgenommen zu werden. Für die beiden Eventualitäten aber kann die vorliegende Kollokationsklage jedenfalls sehr wohl als prozessualisch unzulässig erachtet werden. Denn in jedem der beiden Fälle richtet sich die Anfechtung der Rekurrentin direkt in keiner Weise gegen die Rechtsstellung der von ihr als Prozeßgegnerin behandelten Rekursbeklagten als kollozierter Mitgläubigerin, sondern vielmehr gegen die Behandlung ihrer eigenen Rechtsansprüche seitens des Betriebsamts, welche auf einer ausschließlich die Geltendmachung dieser eigenen Ansprüche berührenden Würdigung des Verhältnisses des betriebsrechtlichen Pfändungsrechts zum materiellen Pfandrecht an einem von jenem ergriffenen Objekte beruht und somit die Stellung der beiden Prozeßparteien zueinander nur indirekt beeinflusst. Es handelt sich also um einen Anstand betriebsrechtlicher Natur, dessen Spitze unmittelbar nur gegen das Betriebsamt gerichtet ist. Wenn nun der angefochtene Entscheid die Auffassung vertritt, daß ein solcher Anstand auf dem Wege der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu erledigen sei, so kann darin — angesichts des Art. 17 SchRG, welcher jene Beschwerde gegen Verfügungen des Betriebsamts als Regel vorsteht — offenbar keine Willkür und Rechtsverweigerung erblickt werden. Dieser Vorwurf erscheint um so unbegründeter, als sich die kantonale Instanz zur Unterstützung ihrer Auffassung auf die in den Kommentaren Jägers und Reichels zum SchRG vertretene Abgrenzung der fraglichen Kompetenz berufen kann*. Die Argumentation der Rekurrentin mit der Analogie des Konkursverfahrens geht durchaus fehl; denn die vorliegend streitige Frage könnte im Konkurse überhaupt nicht auftauchen, indem dort allerdings die hier nicht berücksichtigte Forderung der Rekurrentin unter allen Umständen in den Kollokations- und

* Siehe auch BGE 31 II Nr. 108, spez. S. 821 ff. Erw. 2 ff.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

Verteilungsplan einbezogen werden müßte, dies jedoch nur wegen der besonderen, vom Pfändungsverfahren abweichenden Natur des Konkursverfahrens als der Generalliquidation der gegen den Gemeinschuldner bestehenden Forderungsansprüche; —

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

90. Auszug aus dem Urteil vom 26. September 1907 in Sachen

Erben Gutwiler-Biegler gegen Obergericht Basel-Landschaft.

Staatsrechtlicher Rekurs wegen willkürlicher Auslegung und Anwendung von § 57 Ziff. 13 StsV von Basel-Landschaft (Steuerbusse betreffend). — Stellung des Bundesgerichts als Staatsgerichtshofs; Art. 175 Ziff. 3 OG (Art. 113 Ziff. 3 BV): Was sind verfassungsmässige Individualrechte?

Aus den Gründen:

Die Rekurrenten machen die willkürliche Auslegung und Anwendung des Art. 57 Ziff. 13 basellandschaftl. StsV, über welche sie sich beschwerten, nicht direkt als Rekursgrund geltend, sondern leiten hieraus lediglich den Rekursgrund der Verletzung des Art. 4 BV ab. Dieser Standpunkt entspricht der vom Bundesgericht wiederholt (siehe US 27 I Nr. 88 Erw. 1 S. 500 ff. und dort zitierte Präjudizien) vertretenen Auffassung, daß jener Verfassungsparagraph nicht als eigentliche Verfassungsbestimmung anzusehen, sondern vielmehr, insbesondere wegen des ausdrücklichen Vorbehalts der Abänderung seiner Steuervorschriften durch ein kloses Gesetz, dem kantonalen Gesetzesrecht gleichzuhalten sei und deshalb nicht dem unmittelbaren Schutze des Bundesgerichts als Staatsgerichtshofs unterstehe. Nun hat das Bundesgericht allerdings seither, durch Urteil i. S. „Motor“, vom 20. November 1903 (US 29 I Nr. 103 Erw. 2 S. 497 ff.), diese Auffassung mit Bezug auf den dem § 57 basellandschaftl. StsV durchaus analogen Art. 75 aarg. StsV verlassen und sich zur Beurteilung einer Beschwerde wegen Verletzung dieses aarg. Verfassungsartikels